17.1.1 Treuhandvertrag

****T R E U H A N D V E R T R A G****

abgeschlossen zwischen:

**1.** ………………………., geb./FN ………………….

…………………

…………………

– im Folgenden kurz als „Treuhänderin“ bezeichnet –

u n d

**2.** ………………………., geb./FN ………………….

…………………

…………………

– im Folgenden kurz als „Treugeber“ bezeichnet –

wie folgt:

****Präambel****

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen. Eine durchgehende „Genderisierung“ musste aus Gründen der besseren Lesbarkeit unterbleiben.

****1. Vertragsgegenstand****

1.1

Mit heutigem Tag wurde die ……………………………. (im Folgenden kurz „……………….“) mit Sitz in …………………., ………………………., gegründet. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € ……………. (in Worten: Euro ……………….).

1.2

Gesellschafter der ………………………. sind

……………………., welcher einen Geschäftsanteil hält, welcher einer zur Gänze aufgebrachten Stammeinlage in der Höhe von € ………………… (in Worten: Euro …………………………) entspricht (dies sind ca …………… Prozent des Stammkapitals);

……………………, welche einen Geschäftsanteil hält, welcher einer zur Gänze aufgebrachten Stammeinlage in der Höhe von € …………………. (in Worten: Euro …………………….) entspricht (dies sind ca ………… Prozent des Stammkapitals); und

…………………., welche einen Geschäftsanteil hält, welcher einer zur Gänze aufgebrachten Stammeinlage in der Höhe von € …………………… (in Worten: Euro ………………………) entspricht (dies sind ca ……………… Prozent des Stammkapitals).

****2. Treuhanderklärung****

2.1

Die Vertragsparteien halten fest, dass …………………………………. einen Geschäftsanteil an der ……………………………, welcher einer Stammeinlage in Höhe von € …………. (in Worten: Euro …………………………) entspricht (dies sind gerundet ……………… Prozent des Stammkapitals) – im Folgenden kurz als „vertragsgegenständlicher Geschäftsanteil“ bezeichnet – treuhändig für ………………………. (Treugeber) hält.

2.2.

……………………………… erklärt sohin, den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteil nicht für eigene Rechnung zu halten, sondern als Treuhänderin treuhändig für ……………………., der ihr für die ursprüngliche Übernahme dieses Geschäftsanteils den erforderlichen Betrag übergeben bzw diesen für sie einbezahlt hat.

****3. Umfang der Treuhandschaft****

3.1

Die Treuhänderin verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger:

3.1.1

Über den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteil an der ……………. mit dem Sitz in ……………… nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Treugebers zu verfügen;

3.1.2

alle aufgrund dieses vertragsgegenständlichen Geschäftsanteils zukommenden Anteile oder Vorteile an den Treugeber auszuzahlen oder nach dessen Weisung zu verwenden;

3.1.3

bei der Beschlussfassung der Gesellschafter der ………………., sei es bei schriftlicher Abstimmung oder in Generalversammlungen, nur entsprechend den ihr erteilten Aufträgen des Treugebers das Stimmrecht auszuüben;

3.1.4

den Treugeber von allen Verständigungen und Benachrichtigungen zu unterrichten, die ihr als Gesellschafterin von der Gesellschaft zukommen, soweit diese dem Treugeber nicht zur Verfügung stehen;

3.1.5

die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zukommenden Mitgliedschaftsrechte nur nach den vom Treugeber erteilten Weisungen unter Wahrung von dessen Interessen auszuüben.

3.2

Der Treugeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Treuhänderin der Jahresabschluss der Gesellschaft jeweils binnen 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres übermittelt und fristgerecht beim Firmenbuchgericht eingereicht wird.

****4. Abtretungsverpflichtung****

Die Treuhänderin ist verpflichtet, den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteil ganz oder in Teilen jederzeit unentgeltlich an den Treugeber selbst oder an eine von diesem namhaft gemachte Person abzutreten und einem etwaigen Nachfolger in der Treuhandschaft alle Auskünfte in Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen, die zur Übernahme und Ausübung der Treuhandschaft erforderlich sind.

****5. Verschwiegenheitsverpflichtung****

5.1

Die Treuhänderin verpflichtet sich (vorbehaltlich Punkt 5.2), den Namen des Treugebers ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht preiszugeben.

5.2

Dieses Verbot gilt jedoch nicht gegenüber den Finanzbehörden und aufgrund gesetzlich zwingender Verpflichtungen.

****6. Schad- und Klagloshaltung****

Der Treugeber stellt die Treuhänderin von allen Verpflichtungen frei, die für die Treuhänderin im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages entstehen bzw dem vertragsgegenständlichen (treuhändisch gehaltenen) Geschäftsanteil zuzuordnen sind (zB diesbezügliche Kosten, Abgaben, Auslagen, etc) und hält die Treuhänderin zur Gänze in allen Belangen (insb auch in Fällen einer Haftung als Gesellschafter aufgrund zB qualifizierter Unterkapitalisierung oder verdeckter Einlagenrückgewähren, etc) vollkommen schad- und klaglos.

****7. Entgelt****

Für die Übernahme und Ausübung der Treuhandschaft gebührt der Treuhänderin eine jährliche Vergütung in der Höhe von € …………… (in Worten: Euro …………….) zzgl der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die jährliche Vergütung ist immer bis spätestens 15. Jänner eines jeden Jahres im Vorhinein zu bezahlen. Der Treuhänderin sind des Weiteren sämtliche mit der Ausübung der Treuhandschaft verbundenen tatsächlichen Aufwendungen und Barauslagen sowie Beraterkosten zu ersetzen.

****8. Beendigung der Treuhandschaft****

8.1

Beide Vertragspartner sind berechtigt, das Treuhandverhältnis jederzeit durch eingeschriebenen Brief – auch ohne Angabe von Gründen – unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsletzten aufzukündigen.

8.2

Ungeachtet der ordentlichen Kündigung kann die Treuhänderin das Treuhandverhältnis jederzeit bei Vorliegen wichtiger Gründe unverzüglich auflösen. Ein solcher wichtiger Grund ist zB insb

 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Treugeber;

 eine für die Treuhänderin nicht zu überblickende finanzielle Gebarung der Gesellschaft; oder

 wenn firmenbuchrechtliche Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt werden.

8.3

Die Treuhänderin stellt dem Treugeber so hin das unwiderrufliche Anbot,

a) den in Punkt 2 bezeichneten vertragsgegenständlichen Geschäftsanteil auf Verlangen des Treugebers an diesen oder einen vom Treugeber bezeichneten Dritten jederzeit unentgeltlich abzutreten. Die Treuhänderin verpflichtet sich dabei auch, einem etwaigen Nachfolger in der Treuhandschaft alle Auskünfte in Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen, die zur Übernahme und Ausübung der Treuhandschaft erforderlich sind (diesbezüglich anlaufende Kosten sind vom Treugeber zu bezahlen);

b) die Abtretung gilt als vollzogen, sobald der Treugeber oder ein von diesem bezeichneter Dritter in der Form eines Notariatsaktes erklärt, das von der Treuhänderin mit diesem Notariatsakt gestellte Anbot anzunehmen;

c) dessen ungeachtet verpflichtet sich die Treuhänderin, auf Verlangen des Treugebers den für die Abtretung allenfalls noch erforderlichen Abtretungsvertrag (auch in der Form eines Notariatsaktes) zu errichten und überhaupt alle Erklärungen abzugeben, die für die Übertragung der treuhändig übernommenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung vom Treugeber gewünscht werden sollten.

8.4

Umgekehrt stellt auch der Treugeber der Treuhänderin so hin das unwiderrufliche Anbot,

a) den in Punkt 2 bezeichneten vertragsgegenständlichen Geschäftsanteil auf Verlangen der Treuhänderin von dieser jederzeit unentgeltlich zu übernehmen. Die Abtretung gilt als vollzogen, sobald die Treuhänderin in der Form eines Notariatsaktes erklärt, das vom Treugeber mit diesem Notariatsakt gestellte Anbot anzunehmen;

b) dessen ungeachtet verpflichtet sich der Treugeber, auf Verlangen der Treuhänderin den für die Abtretung allenfalls noch erforderlichen Abtretungsvertrag (auch in der Form eines Notariatsaktes) zu errichten und überhaupt alle Erklärungen abzugeben, die für die Übertragung der treuhändig übernommenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von der Treuhänderin gewünscht werden sollten.

****9. Kosten****

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages sowie mit künftigen Übertragungshandlungen betreffend den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteil verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben / ​Steuern hat der Treugeber zu tragen.

****10. Sonstige Bestimmungen****

10.1

Die Treuhänderin verpflichtet sich weiters, auf Verlangen des Treugebers die im Zusammenhang mit der Treuhandschaft erforderlichen Urkunden, insb auch Firmenbuchanträge, in der entsprechenden Form zu unterfertigen.

10.2

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Beteiligten am Nächsten kommt.

10.3

Sollte der vertragsgegenständliche (treuhändisch gehaltene) Gesellschaftsanteil durch Umwandlung, Verschmelzung oder ähnliche Vorgänge eine rechtliche Umformung erfahren, wird das Treuhandverhältnis in möglichst enger Anlehnung an die in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen auf die neue Beteiligung erstreckt.

10.4

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Stillschweigendes Abgehen von dieser Vereinbarung ist nicht zu vermuten.

10.5

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht; ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz.

……………………………… ………………………………